

Freizeitlärm

Sportanlagen in/neben Wohngebieten

Das folgende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bezieht sich auf einen Fußballplatz unmittelbar neben einem reinen Wohngebiet. Wie nachzulesen ist, beziehen Gerichte mittlerweile hinsichtlich Freizeitlärms Positionen, die von denen früherer Rechtsprechung abweichen. Da Kinderlärm inzwischen von mehreren Gerichten als hinzunehmend und zum normalen Leben dazu gehörend beurteilt wurde, scheint dieses Urteil hinsichtlich Spiel- und Freizeitanlagen eine gute Argumentationshilfe zu sein. Pädagogische und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse fordern Spielflächen „überall“ und vor allem in Wohnungsnahe der Kinder. Es ist belegbar, dass Kinder in der Regel einen Aktionsradius von 1.000 Metern selten fußläufig überschreiten. Auch hinsichtlich Abenteuerspielplätzen hat es Konflikte, Rechts- und Verwaltungsverfahren gegeben mit dem Ziel, diese aufgrund von „Lärmimmissionen“ zur Disposition zu stellen. Es ist anzunehmen, dass Gerichte in möglichen künftigen Verfahren sich auch auf das folgende Urteil beziehen werden. Günstige Voraussetzungen würden dementsprechend „ordentliche beschlossene“ Spielplätze oder andere Einrichtungen haben, d.h. solche, die über die örtliche Flächennutzungsplanung bzw. durch die Verabschiedung eines Bebauungsplanes „abgesichert“ sind, da es sich bei solchen Einrichtungen um Einrichtungen mit „hoheitlichen Aufgaben“ handelt, vor allem dann, wenn sie in kommunaler Trägerschaft sind. Pädagogisches Agieren und Freizeitbeschäftigungen von Kindern sind darüber hinaus mindestens in gleichem Maße sozial-adäquat und von gesellschaftspolitischer Bedeutung, wie dies beim Sport der Fall ist. Der Leitsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme scheint ebenfalls anwendbar.

ABA Fachverband Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Stichworte:

Abwehranspruch gegen Sportlärm; Nachbarnschutz; Sportplatz neben Wohngebiet; Auslegung eines Bebauungsplanes; Schulsport; Vereinssport; Breitensport; Sportanlagen in Wohngebieten; Bewertung des Lärms von Fußballspielen; Fußball nach 19.00 Uhr; Fußball an Sonn- und Feiertagen; Hinweise zur Beurteilung von Freizeitlärm (sog. LAI-Hinweise); VDI-Richtlinie 3724 (Freizeitlärm); Zeiten besonderen Ruhebedürfnisses; Benutzung von Schallgeräten.

Leitsätze:

Ein Bebauungsplan, der in der Nachbarschaft zueinander ein reines Wohngebiet und einen Sportplatz festsetzt, muss nicht wegen der mit dem Sport verbundenen Geräusche abwägungsfehlerhaft sein. Beide Nutzungen sind in einer solchen planungsgegebenen Situation mit einer Pflicht zu gegenseitiger Rücksichtnahme belastet.

Es gibt keinen Rechtssatz, dass Sportplätze in Wohnnähe für den Vereinssport oder die Allgemeinheit überhaupt nicht oder nicht zu Tageszeiten besonderen Ruhebedürfnisses nutzbar seien oder dass auf ihnen zu Tageszeiten besonderen Ruhebedürfnisses nicht Fußball gespielt werden darf. Maßgebend sind vielmehr die konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Sportlärm darf das Tatsachengericht technische Regelwerke wie die „Hinweise zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche“ (NVwZ 1988, 135; so genannte LAI-Hinweise) als Anhaltspunkte bewertend mit heranziehen. Es darf sie nicht wie Rechtsnormen anwenden, sondern muss prüfen, ob sie den vom Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellten Anforderungen entsprechen und diese in Bezug auf die Besonderheiten des Sportlärms regelhaft nachvollziehen.

Urteil des 7. Senats vom 24. April 1991 - BVerwG 7 C 12.90

I. VG Gelsenkirchen vom 18.06.1986 - Az.: 10 K 2832/84 -

II. OVG Münster vom 10.08.1989 - Az.: 7 A 1926/86 -

Bundesverwaltungsgericht

Im Namen des Volkes Urteil

BVerwG 7 C 12.90

OVG 7 A 1926/86

Verkündet
am 27. April 1991
Grubert
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 24. April 1991 durch den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Prof. Dr. Sandler und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Seebass, Dr. Gaentzsch, Dr. Paetow und Dr. Bardenhewer

für Recht erkannt:

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. April 1989 wird aufgehoben, soweit die Beklagte verurteilt wird, sicherzustellen, dass auf dem Sportplatz (Großspielfeld nebst 100-m-Laufbahn) neben der Haupt- und Grundschule Sölde, Dortmund-Sölde, Sölde Straße 69, an Werktagen von 19.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztätig außer Schulsport keine sportlichen Nutzungen einschließlich der im Zusammenhang mit derartigen Nutzungen stehenden Begleitveranstaltungen stattfinden.

Insoweit wird die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Im Übrigen wird die Revision zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Kosten bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Kläger, Eigentümer und Bewohner eines Reihenhauses, wehren sich gegen Lärm, der von einem benachbarten Sportplatz ausgeht. Sie möchten dessen Benutzung zu anderen als schulsportlichen Zwecken untersagt sehen. Der Sportplatz ist von der Stadt errichtet und 1978 in Betrieb genommen worden. Er dient dem Schulsport und steht darüber hinaus Vereinen wie auch der Allgemeinheit zur Verfügung. Das Wohnhaus der Kläger ist 1971 bis 1973 errichtet worden. Grundlage für beide Nutzungen ist ein 1968 genehmigter und bekannt gemachter Bebauungsplan, Er weist sowohl den Rei-

henhauskomplex aus, nämlich als „reines Wohngebiet“, wie auch den Sportplatz, nämlich als „Grünfläche“ mit dem Zusatz „Sportplatz“.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberverwaltungsgericht hat ihr im Wesentlichen stattgegeben. Es hat die Beklagte insbesondere verurteilt sicherzustellen, dass auf der Sportanlage an Werktagen von 19.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gantzätig außer Schulsport keine sportlichen Nutzungen einschließlich Begleitveranstaltungen stattfinden, ferner dass außer beim Schulsport Geräte zur Schallerzeugung oder Schallwiedergabe nicht benutzt werden. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, Bewohner in der Nachbarschaft von Sportplätzen müssten ihre Außenwohnbereiche noch nutzen können. Sie müssten massierten Freizeitlärm nicht auch noch zu den Zeiten besonderen Ruhebedürfnisses hinnehmen. Vor allem der vom Fußballspiel ausgehende Lärm sei besonders lästig. So seien auf dem Grundstück der Kläger Geräusche vom 64 und 57 dB(A) beim Aufprall von Bällen auf das metallene Ballfanggitter am nahe gelegenen Fußballtor gemessen worden, die eine normale Unterhaltungssprache, deren Pegel bei 60 dB(A) liege, überdecke.

Die Benutzung von Schallgeräten – außer der Schiedsrichterpfeife bei Mannschaftsspielen – gehöre nicht notwendig zum Sportbetrieb und erübrige sich auch wegen der geringen Größe des Platzes.

Dagegen richtet sich die vom Senat zugelassene Revision der Beklagten. Sie rügt vor allem, das Oberverwaltungsgericht habe nicht genügend die plangegebene Vorbelastung des Wohngebiets, die die Kläger von vornherein gekannt hätten, berücksichtigt und bei der gebotenen Interessensabwägung die gesundheits- und gesellschaftspolitische Bedeutung des Breitensports und dessen Angewiesensein gerade auf Spiel- und Sportmöglichkeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an den Werktagabenden vernachlässigt. Die Kläger verteidigen das Berufungsurteil. Der Oberbundesanwalt meint, dass der von der Bundesregierung beschlossene und dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegte Entwurf einer Sportanlagenlärmschutzverordnung (Drucksache 17/9) § 22 BImSchG im Sinne des schon jetzt geltenden Rechts konkretisiere.

II.

1. Die Sache ist gemäß § 144 abs. 3 Nr. 2 VwGO unter Aufhebung des Berufungsurteils an das Oberverwaltungsgericht insoweit zurückzuverweisen, als danach auf dem Sportplatz werktags von 19.00 bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gantzätig außer Schulsport kein Sport (einschließlich Begleitveranstaltungen) stattfinden darf. Insoweit verletzt das Berufungsurteil Bundesrecht. Die Feststellungen des Berufungsgerichts dazu reichen für eine Entscheidung des Senats in der Sache selbst nicht aus.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, dass der Nachbar einer von der öffentlichen Hand (schlicht hoheitlich) betriebenen Anlage, wie hier eines gemeindlichen Sportplatzes, einen am Maßstab des § 22 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionschutzgesetzes – BImSchG – ausgerichteten öffentlich-rechtlichen Anspruch darauf hat, dass erhebliche Lärmbelastigungen aus dem Betrieb der Anlage unterbleiben oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden (vgl. zuletzt Urteil des Senats vom 19. Januar 1989 – BVerwG 7 C 77.87 - BVerGE 81, 197, Tegelsbarg).

Das Berufungsgericht weist auch zutreffend darauf hin, dass die Frage der Erheblichkeit von Lärmbelastigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG und damit die Frage ihrer Zumutbarkeit für die Nachbarschaft entscheidend durch die bebauungsrechtliche Situation bestimmt wird, in der sich störende und gestörte Nutzung befinden. Das Bebauungsrecht als Bodenrecht bestimmt einerseits, welche Nutzungen – auch im Hinblick auf Beeinträchtigungen der Nachbarschaft – an bestimmten Standorten zulässig sind, andererseits, welchen Schutz vor Beeinträchtigungen andere Nutzungen, wie hier die Wohnnutzung, beanspruchen können (vgl. z.B. Beschluss des Senats vom 6. August 1982 – BVerwG 7 B 67.82 – NVwZ 1983, 155 = DÖV 1982, 906 = UPR 1983, 27). Ein Bebauungsplan, der – wie hier – in Nachbarschaft zueinander einerseits – andererseits einen Sportplatz festsetzt, dessen Nutzung mit

Lärm verbunden sein kann, muss nicht wegen eines Abwägungsfehlers ungültig sein; denn die Festsetzung „Sportplatz“ ist auslegungsfähig und muss im Zusammenhang mit der örtlichen Situation und den anderen im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen gesehen werden. Sie lässt nur eine Sportausübung auf dem Platz zu, die mit der Wohnnutzung in der Nachbarschaft noch verträglich ist (vgl. schon BVerwGE 81, 197 <209>). Das ist, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt und wogegen sich auch die Kläger nicht wehren, jedenfalls die Nutzung des Platzes für den Schulsport. Schulen – zu ihnen gehören auch Einrichtungen für den Schulsport – sind Anlagen des Gemeinbedarfs, die im Rahmen einer sinnvollen städtebaulichen Ordnung und Entwicklung ihren Standort in Wohnbereichen oder deren Nähe haben sollen. Der von Schulen, auch vom Schulsport, ausgehende Lärm ist im Rahmen des Üblichen auch in Wohngebieten zumutbar. Dabei spielt zum einen eine Rolle, dass die vom Schulsport ausgehenden Geräusche sich in Grenzen halten, weil die Teilnehmerzahlen nicht hoch sind, die Schüler den Sport unter Aufsicht von Lehrern ausüben und Beifalls- und Missfallensbekundungen von größeren Zuschauermengen nicht zu erwarten sind. Zum anderen sind für die Beurteilung der belästigenden Wirkung von Geräuschen nicht nur physikalische Eigenschaften wie Schalldruck und Frequenz zu berücksichtigen, sondern auch Gesichtspunkte der Sozialadäquanz und der allgemeinen Akzeptanz in der Bevölkerung (vgl. Urteil des Senats vom 7. Oktober 1983 – BVerwG 7 C 44.81 – BVerwGE 68, 62 <67>).

Das bedeutet jedoch nicht, dass auf Sportplätzen in der Nachbarschaft von Wohnung überhaupt nur Schulsport betrieben werden dürfe. Vielmehr kann auch die Nutzung des Sportplatzes durch Vereine und die Allgemeinheit, worum hier die Beteiligten streiten, zulässig sein. Das hängt von den konkreten Gegebenheiten ab, insbesondere davon, welche Sportarten und unter welchen Rahmenbedingungen sie betrieben werden, wie der Platz beschaffen ist, wie groß die Abstände zwischen Wohnhäusern und solchen Teilen des Sportplatzes sind, auf denen vornehmlich laute Geräusche entstehen. Die Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) lässt Anlagen für sportliche Zwecke in reinen Wohngebieten allgemein zu (§ 3 Abs. 3 Nr. § 4 Abs. 2 Nr. 3), ohne dass es einer darauf gerichteten, einen Standort im Einzelnen bezeichnenden Festsetzung im Bebauungsplan bedarf. Darin liegt die Wertung des Ordnungsgebers, dass Sport und Wohnen nicht zwei in Nachbarschaft zueinander von vornherein miteinander unvereinbare Nutzungen und deshalb stets und unter allen Umständen voneinander zu trennen sind. Sie sollen durchaus in Nachbarschaft miteinander eine Existenz haben. Der Ordnungsgeber behält allerdings die Vermeidung von Unzuträglichkeiten einer Entscheidung im Einzelfall vor (§ 15 Abs. 1 BauNVO). Es gibt keinen Rechtssatz etwa der Art, dass Sportplätze in Wohnnähe für den Vereinssport oder die Allgemeinheit zu Zeiten besonderen Ruhebedürfnisses nicht genutzt werden dürfen, wenn auf ihnen nach der Art der Ausstattung Fußball gespielt werden könne. Eine generalisierende Bewertung des Fußballspiels als stets mit dem Ruhebedürfnis von Wohnungsnachbarn unvereinbar liegt auch dem Tegelsberg-Urteil (BVerwGE 81, 197) nicht zugrunde. Der Senat hat in dieser Entscheidung weder den Vereinssport allgemein noch das Fußballspiel im besonderen für generell unzulässig zu Zeiten besonderen Ruhebedürfnisses der Wohnnachbarn gehalten. Er hat ein vom Oberverwaltungsgericht ausgesprochenes Verbot der Benutzung von Megaphonen und Startschusspistolen, des gezielten Torschusstrainings auf ein bestimmtes Tor sowie von Fußballspielen werktags nach 19.00 Uhr und sonn- und feiertags bestätigt, weil dem durch Messungen belegte Feststellungen zur erheblichen Lästigkeit der entsprechenden Geräusche zugrunde lagen. Die örtliche Situation in jenem Fall war zudem dadurch geprägt, dass das Wohngebiet schon seit Jahrzehnten vorhanden war, als dort die streitige Bezirkssportanlage geplant und errichtet wurde.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung, auf der Sportanlage außerschulische sportliche Nutzungen einschließlich Begleitveranstaltungen an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gantztägig zu verbieten, auf die Wertung gestützt, die Anlage sei in erster Linie für Fußballspiele konzipiert und werde in aller Regel auch so genutzt. Erheblich belästigend seien neben dem Pfeifen des Schiedsrichters das Rufen der Spieler, Beifalls- und Missfallensbekundungen von Zuschauern sowie vor allem die Aufprallgeräusche des Balls auf das metallene Ballfanggitter am Fußballtor nahe der Grundstücksgrenze der Kläger. Die auf der Terrasse der Kläger gemessenen Aufprallgeräusche von 64 und 67 dB(A) überdeckten den Pegel einer normalen Unterhaltungssprache, die bei 60 dB(A) liege. Weitere Ermittlungen, etwa des Pegels der ohnehin in ihrer Lautstärke kaum repräsentativ erfassbaren Rufe der Spieler und Zuschauer, bedürfe es angesichts dessen nicht.

Diese Feststellungen tragen nicht den vom Berufungsgericht gezogenen Schluss, die Sportplatzbenutzung durch Vereine und die Allgemeinheit sei den Klägern an Sonn- und Feiertagen sowie werktags zwischen 19.00 und 7.00 Uhr nicht zumutbar. Das ergibt sich aus folgendem:

Das ausgesprochene Verbot geht schon deshalb zu weit, weil es die Sportausübung auf dem Platz allgemein erfasst, sich aber nur auf die Bewertung stützt, erhebliche Belästigungen gingen vom Fußballspiel aus. Aus dem Berufungsurteil ergibt sich nicht, dass es er Beklagten nicht möglich sei, erhebliche Belästigungen anders zu vermeiden als durch ein Verbot für sämtliche sportliche Nutzungen auf dem Platz. Lärm von Veranstaltungen, die nicht unmittelbar sportlichen Charakter haben, bei denen z.B. Musik dargeboten wird und Getränke ausgeschenkt werden, brauchen die Kläger allerdings zu den genannten Zeiten nicht zu dulden, und zwar auch nicht, wenn es sich um Begleitveranstaltungen zum Sport handelt.

Aber auch das Fußballspiel kann nicht schon deshalb untersagt werden, weil das Aufprallen von Bällen auf das Ballfanggitter auf der Terrasse der Kläger zu Geräuschpegeln von 64 und 67 dB(A) führt. Ein solcher Geräusch ist nach dem Stand der Technik, wenn auch nicht gänzlich, so doch bis zu einem bestimmten Maß vermeidbar. Möglicherweise können schon dadurch, dass das metallene Ballfanggitter im Bereich des Tores nahe dem Grundstück der Kläger durch ein schallminderndes Gitter ersetzt wird, die Aufprallgeräusche derart gemindert werden, dass sie die normale Unterhaltungssprache auf der Terrasse des Grundstücks nicht mehr überdecken. Es wäre unverhältnismäßig, könnte ein Nachbar trotz möglicher technischer Maßnahmen zur Schallminderung die Einstellung des Sportbetriebs insgesamt verlangen.

Rechtsfehlerhaft ist schließlich die Auffassung des Berufungsgerichts, für die Beurteilung der Erheblichkeit der vom Sportplatz ausgehenden Geräuscheinwirkungen genüge es, auf den Pegel eines bei einem Fußballspiel mehrfach auftretenden Einzelgeräuschs in der Größenordnung von 64 und 67 dB(A) abzustellen; weiterer Ermittlungen bedürfe es nicht. Notwendig ist, wie der Senat im Tegelsbarg-Urteil (a.a.O.) hervorgehoben hat, eine Ermittlung und Bewertung der gesamten Umstände der konkreten Situation. Um den Lärm von Fußballspielen für die Kläger insgesamt als erheblich belästigend beurteilen zu können, bedarf es deshalb der Einbeziehung auch der anderen Schallereignisse und ihres Pegels, zumal wenn der Pegel eines herausragenden Einzelgeräuschs durch technische Maßnahmen herabgesetzt werden kann.

Das Berufungsgericht wird folglich bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung zu prüfen haben, ob, wie und bis auf welches Maß die Aufprallgeräusche gemindert werden können, wie hoch die sonstigen Geräusche sind, die von einem der üblicherweise auf dem Sportplatz durchgeführten Fußballspiele ausgehen, wenn außer der Schiedsrichterpfeife keine schallerzeugenden Geräte benutzt werden, und wie diese Geräusche in Bezug auf ihre Erheblichkeit in einem Wohngebiet zu beurteilen sind, das in Nachbarschaft zu einem Sportplatz geplant wurde, insofern also von vornherein in diese Weise rechtlich vorbelastet war.

Solange für die Ermittlung und Bewertung der auf das Wohngrundstück der Kläger einwirkenden Geräusche rechtlich keine bestimmten Mess- und Berechnungsverfahren sowie Lärmwerte vorgegeben sind, obliegt es der tatrichterlichen Würdigung, unter Berücksichtigung sowohl der einzelnen Schallereignisse, ihres Schallpegels und ihrer Eigenart (z.B. Dauer, Häufigkeit, Impulshaltigkeit) wie auch ihres Zusammenwirkens zu beurteilen. Der Senat schließt es nicht aus, dass dabei auch Regelwerke wie die „Hinweise zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (NVwZ1988, 135, so genannte LA-Hinweise), der Entwurf einer VDI-Richtlinie 3724 zum Freizeitlärm (Entwurf Februar 1989) oder die „Hinweise zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche“ des Niedersächsischen Umweltministers vom 14. November 1988 (Nds. MBl. 1989, S. 23) bewertend mit heran gezogen werden können. Sie bieten für die Beurteilung von Sportlärm bessere Anhaltspunkte als die TA-Lärm oder die VDI-Richtlinie 2058; denn sie wandeln die für die Ermittlung und Bewertung von gewerblichem Lärm entwickelten Regelwerke im Hinblick auf die Besonderheiten von Freizeit-, insbesondere Sportlärm ab. Dabei ist aber zu beachten,

dass das Gericht sie nicht wie Normen anwenden und die in ihnen vorgeschlagenen Mess- und Rechenverfahren, Richtwerte sowie Zu- und Abschläge nicht ungeprüft zugrunde legen darf. Die kritischen Äußerungen des Senats in der Tegelsberg-Entscheidung (a.a.O., S 204) zur Anwendung der sog. LAI-Hinweise im dort entschiedenen Fall waren dadurch veranlasst, dass der seinerzeitige Revisionsführer eine Rechtsfehlerhaftigkeit des Berufungsurteils damit meinte belegen zu können, dass die nach diesen Hinweisen (zumal einer Fassung, die bei der letzten Tatsachenverhandlung noch nicht existierte) errechneten Lärmwerte unterhalb der in den Hinweisen für Wohngebiete genannten Richtwerte lagen.

Ein Gericht hat derartige Regelwerke daraufhin zu überprüfen, ob sie den vom Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellten Anforderungen entsprechen und diese regelhaft nachvollziehen; denn sie können keine Allgemeinverbindlichkeit beanspruchen und dürfen weder den vom Bundes-Immissionsschutzgesetz mit der Grenze der Erheblichkeit von Belästigungen gesetzten Maßstab ändern noch durch die vorgeschlagenen Meß- und Bewertungsmethoden sowie Zu- und Abschläge zu Ergebnissen führen, die den Bewertungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entsprechen. Soweit vor allem den Regelwerken wertende Entscheidungen über die Lästigkeit spezifisch sportbedingter Geräuscheinwirkungen zugrunde liegen, hat das Gericht zu prüfen, ob diese Bewertungen der allgemeinen Einschätzung in der Bevölkerung und damit dem entsprechen, was mit den Begriffen „Sozialadäquanz“ und „Akzeptanz“ als für die Lärmbeurteilung auch maßgeblichen Merkmalen ausgedrückt wird.

Das Berufungsgericht hat als Zeiten besonderen Ruhebedürfnisses außerhalb der (hier nicht streitigen) Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) angesehen an Werktagen die Zeiten von 6.00 bis 7.00 Uhr und von 19.00 bis 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen die ganze Tageszeit. Der Senat hat im Tegelsberg-Urteil (.a.a.O. S. 205 f.) ausgeführt, dass das Verbot des Fußballspiels zu eben diesen Zeiten aufgrund der dort gegebenen örtlichen Situation und angesichts dessen, dass diese Zeiten üblicherweise auch weitgehend von Arbeitslärm frei seien, rechtlich nicht zu beanstanden sei. Die örtliche Situation war dort dadurch geprägt, dass das Wohnhaus am Rande eines Wohngebiets zum vormaligen Außenbereich lag, wo später die Bezirkssportanlage entstanden war. Der Senat hat ausdrücklich offengelassen, inwieweit die Einhaltung derartiger Ruhezeiten generell bei Konflikten zwischen Wohn- und Sportnutzung geboten sei. Möglicherweise sei dies anders zu beurteilen, wenn Wohn- und Sportnutzung etwa gleichzeitig entstehen oder gar wenn eine Wohnnutzung an eine bereits bestehende Sportanlage heranrücke. Werden – wie hier – Wohn- und Sportnutzung in einem Bebauungsplan gleichzeitig ausgewiesen, d.h. mit einer von vornherein gegebenen Pflicht zu gegenseitiger Rücksichtnahme belastet, so kann dies bedeuten, dass die Wohnnutzung auf Sport, zumal Breitensport, als eine typische Freizeitbeschäftigung Rücksicht zu nehmen hat. In einem Gebiet, in dem Wohnen und Sport in Nachbarschaft zueinander geplant werden, wird nicht damit gerechnet werden können, dass die Sportanlage während wesentlicher Teile von Zeiten, in denen üblicherweise Sport getrieben wird, nicht benutzt wird. Auf der anderen Seite muss der Betreiber einer Sportanlage in solcher Lage in Rechnung stellen, dass die Wohnungsnachbarn ihrerseits die Freizeit zur Entspannung auch im Außenwohnbereich (Terrasse, Balkon) nutzen wollen; er kann nicht erwarten, dass sie zugunsten des Sports gänzlich auf Ruhe während der üblicherweise der Entspannung dienenden Freizeit verzichten wollen. Der Senat hält deshalb eine Reduzierung des Sportbetriebs zwecks Lärminderung schon ab 19.00 Uhr rechtlich nicht in jedem Fall und unter allen Umständen für geboten. Ähnliches gilt für die Sportausübung an Sonn- und Feiertagen. Es kann nicht vor vornherein gefordert werden, an Sonn- und Feiertagen überhaupt und in jeder örtlichen Situation von Sportlärm unbehelligt zu bleiben. Sonn- und Feiertage genießen zwar als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erbauung besonderen Schutz. Der Schutz der Bevölkerung vor Lärm ist nicht das eigentliche Ziel des Sonn- und Feiertageschutzes, sondern dessen Folge. Zwar ist diese Folge als etwas, worauf man sich eingestellt hat, auch bei der Beurteilung der Lästigkeit von Lärm zu berücksichtigen. Auf der anderen Seite ist aber zu berücksichtigen, daß Sonn- und Feiertage schon immer auch Tage für Freizeitveranstaltungen wie Volksfeste, Umzüge usw. waren. Somit wird es jedenfalls in einer Lage, in der Wohnen und Sport in Nachbarschaft zueinander geplant worden sind, darauf ankommen, einen Ausgleich dahin zu finden, dass zwar, der örtlichen Übung entsprechend, an diesen Tagen Sport in gewissen Grenzen, z.B. für ein Fußballspiel oder für einige Stunden, zu dulden ist, nicht jedoch in gleichem Umfang wie an den

Werktagen. Diese Grenzen der Zumutbarkeit zu ermitteln, ist, solange der Gesetz- oder Verordnungsgeber keine verbindlichen Regeln setzt, eine Sache tatrichterlicher Würdigung.

2. Zurückzuweisen ist die Revision gegen das Berufungsurteil, soweit der Beklagten darin aufgegeben wird, sicherzustellen, dass bei der Benutzung der Sportanlage zu anderen als schulsportlichen Zwecken keine schallerzeugenden oder schallwiedergebenden Geräte benutzt werden. Das Berufungsgericht hat klargestellt, dass damit nicht die Benutzung von Schiedsrichterpfeifen bei Mannschaftsspielen erfasst ist, sondern vor allem von Lautsprecheranlagen und Geräten zur Anfeuerung von Spielern und zur Bekundung von Beifall oder Missfallen. Die Benutzung solcher Geräte sei nicht notwendiger Bestandteil eines geordneten Sportbetriebs. Wegen der relativ geringen Größe des Platzes sei die Kommunikation ohne Lautsprecher und anderer Geräte möglich. Dagegen ist revisionsrechtlich nicht einzuwenden. Einer Lärmmessung bei Benutzung der Geräte bedurfte es nicht. Zu berücksichtigen ist, dass unabhängig von der Lautstärke gerade solche Geräusche als besonders belästigend empfunden werden, die im Hinblick auf Art und Zweck der jeweiligen Nutzung nicht notwendig sind.

Prof. Dr. Sandler

Seebass

Dr. Gaentzsch

Dr. Paetow

Dr. Bardenhewer

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf 15.000 DM festgesetzt.

Gründe:

Der Senat bemisst den Wert des Streitgegenstandes bei immissionsschutzrechtlichen Nachbarklagen im allgemeinen mit 20000 DM. ein Teil des ursprünglichen Streitgegenstandes, nämlich die im Berufungsverfahren gestellten Anträge 3 und 4, war nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens; der Senat beziffert das Interesse der Kläger für diesen Teil mit einem Viertel des ursprünglichen Streitgegenstandes.

Prof. Dr. Sandler

Seebass

Dr. Gaentzsch

Dr. Paetow

Dr. Bardenhewer